

Fördervoraussetzungen zur RWP-Beratungsförderung: Nachweis der Schwierigkeiten und des Primäreffektes

Im Rahmen der Beratungsförderung gemäß RWP - Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW kann u.a. gefördert werden die Krisenberatung von Unternehmen in Schwierigkeiten.

Bitte beachten Sie folgende Fördervoraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

Nachweis der Schwierigkeiten (EU-Leitlinien)

- Grundsätzlich muss der Antragsteller den Nachweis erbringen, dass das Unternehmen die Bestimmungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1.10.2004 (2004/C 244/02, Randnummern 10) erfüllt. Demnach befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten,
 - wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 - wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 - wenn unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind. Vgl. auch Durchführungserlass vom 23.6.2006 / http://sanierungsberatung.gib-nrw.de/finanzierung/beratung/rwp/erlass_23062005.pdf/view).
- Nach den EU-Leitlinien sind junge Unternehmen bis zu 3 Jahren nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten zu qualifizieren. Dies gilt auch dann, wenn ihre anfängliche Finanzsituation angespannt ist, da es sich um typische Startschwierigkeiten handelt. Vgl. auch <http://sanierungsberatung.gib-nrw.de/finanzierung/allgemeines>

Nachweis des Primäreffektes (lt. RWP Ziffer 4.4 f)

- Zusätzlich zum Nachweis der Schwierigkeiten muss der Nachweis erbracht werden, dass in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend, d.h. zu mehr als 50 v.H. des Umsatzes, Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden:
 - Liegt der Standort der Betriebsstätte in der Gebietskulisse der Gemeinschaftsaufgabe (vgl. alphabetische Liste der GA-Gemeinden/Anlage) sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig außerhalb eines Radius von 50 km um den Standort der Betriebsstätte abgesetzt werden (RWP Nr. 4.41).
 - Bei Standorten **außerhalb** der Gebietskulisse der Gemeinschaftsaufgabe sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig außerhalb eines Radius von 20 km um den Standort der Betriebsstätte abgesetzt werden (RWP Nr. 4.5).

- Ein Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der sogenannten Positivliste ausgeführten Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden (RWP/Anlage 2, <http://sanierungsberatung.gib-nrw.de/finanzierung/beratung/rwp/positivliste.pdf/view>).

Bottrop, den 7. Februar 2006